

Satzung

zur Nutzung der Sportanlage FC-Sportfeld in der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 26.06.2012

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.07.2015

§ 1 Zweckbestimmung

Die Satzung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich der Sportanlage FC-Sportfeld.

§ 2 Widmung

- (1) Die Sportanlage FC-Sportfeld dient der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Sportanlage besteht nur insoweit, als dadurch die in Abs. 1 genannten Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Sportanlage richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt innerhalb des aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlichen Bereichs.

§ 4 Aufenthalt

- (1) In dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich der Sportanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen (z. B. Ehrenkarte, Dienstaussweis) oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf anderer Art nachweisen können.
- (2) Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Ordnerdienst sowie der Polizei vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.
- (3) Stadionbesucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Stadionbesucher auf Anweisung des Ord-

nerdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen.

- (4) Im Geltungsbereich der Satzung darf sich nicht aufhalten, wer alkoholisiert ist, unter Drogeneinwirkung steht, gefährliche oder gemäß § 6 Abs.4 i) und j) oder § 7 dieser Satzung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.

§ 5 Kontrolle durch den Ordnerdienst

- (1) Jede/r ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage sowie an Kontrollstellen dem Ordnerdienst seine Eintrittskarte bzw. seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Ordnerdienst ist berechtigt, Personen, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, dahingehend zu überprüfen, ob die Verbote gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung beachtet werden.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, denen gemäß § 4 Abs. 4 der Aufenthalt im Stadion nicht gestattet ist, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern oder aus dem Geltungsbereich dieser Satzung zu verweisen. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht.

§ 6 Verhalten

- (1) Jede/r Besucher/in hat sich so zu verhalten, dass keine Personen oder Sachwerte geschädigt oder gefährdet werden. Personen dürfen nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- (2) Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.
- (3) Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie die besonders gekennzeichneten Zonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.
- (4) Es ist insbesondere untersagt:
 - a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu beklettern;
 - b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
 - c) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - d) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder Ähnliches abzubrennen oder abzuschießen;

- e) sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stellen (Sport- und Bäderamt, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte oder Ähnliches zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen;
 - f) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
 - h) im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Erlaubnis auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken;
 - i) Druckluftfanfaren, Trommeln oder ähnliche Lärm erzeugende Instrumente bei sich zu führen und einzusetzen,
 - j) ohne schriftliche Genehmigung des Sport- und Bäderamtes eigene Beschallungseinrichtungen aufzustellen und zu betreiben,
 - k) jegliche Kundgabe rassistischer oder ausländergefeindlicher Gesinnung.
- (5) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung der Polizei, des Veranstalters, des Ordnerdienstes oder sonstiger berechtigter Personen untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

§ 7 Verbotene Gegenstände

- (1) Den Besuchern der Sportanlage ist das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände untersagt:
- a) Waffen jeder Art;
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende, feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
 - d) Flaschen, Becher, Krüge und Dosen, die aus zerbrechlichen, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - e) sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - g) alkoholische Getränke aller Art und Drogen;
 - h) Laser-Pointer.
- (2) Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

§ 8 Getränkeausschank sowie Alkohol-/Drogenverbot

- (1) Der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen Getränken sind innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung verboten. Das Sport- und Bäderamt kann von diesem Verbot generell oder im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- (2) Werden im Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 dieser Satzung Personen angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen, können sie aus diesem Bereich verwiesen werden.
- (3) Getränke dürfen während einer Veranstaltung auf dem Hauptspielfeld nur in solchen Gefäßen/Behältnissen ausgegeben werden, die nicht als Wurfgeschosse geeignet sind.

§ 9 Ordnerdienst

Der Veranstalter hat mit Öffnung des Stadions, sofern dies vom Sport- und Bäderamt gefordert wird, einen Ordnerdienst einzusetzen und dabei die „Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste“ zu beachten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Abs. 3 Kommunalselbstverwaltungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. sich in einem Bereich der Sportanlage aufhält, für den er keine Aufenthaltsberechtigung nach § 4 Abs. 1 nachweisen kann,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 dem Ordnerdienst oder der Polizei auf Verlangen die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis nicht vorweist oder aushändigt,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 den auf der Eintrittskarte angegebenen oder von dem Ordnerdienst oder der Polizei zur Abwehr von Gefahren zugewiesenen Platz nicht einnimmt,
 4. sich entgegen § 4 Abs. 4 im Geltungsbereich der Satzung aufhält, obwohl er alkoholisiert ist, unter Drogeneinwirkung steht oder gefährliche oder gemäß § 7 verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden,
 5. sich entgegen § 5 Abs. 3 im Stadion aufhält, obwohl er vom Ordnerdienst zurückgewiesen oder aus dem Geltungsbereich der Satzung verwiesen worden ist,
 6. gegen die allgemeine Verhaltensvorschrift gemäß § 6 Abs. 1 verstößt,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 erteilten Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden nicht befolgt,
 8. entgegen § 6 Abs. 3 die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie die besonders gekennzeichneten Zonen für den bestimmungsgemäßen Zweck freihält,
 9. gegen eine Bestimmung des § 6 Abs. 4 verstößt,
 10. Gegenstände mitführt, bereithält oder überlässt, die nach § 7 Abs. 1 verboten sind,

11. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere mitführt,

12. entgegen § 8 Abs. 1 alkoholische Getränke verkauft oder ausschenkt, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung des Sport- und Bäderamtes zu sein,

13. Getränke während einer Veranstaltung auf dem Spielfeld in anderen als in § 8 Abs. 3 beschriebenen Gefäßen abgibt.

- (2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (insbesondere § 265a StGB – Erschleichen von Leistungen) sowie die strafrechtlichen Nebengesetze (insbesondere die des Waffen-gesetzes) bleiben unberührt.

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin

Anlage 1:

